

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES GYMNASIUMS ASPEL DER STADT REES

---

## § 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums Aspel der Stadt Rees e.V." Er hat seinen Sitz in Rees.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Gymnasiums Aspel der Stadt Rees in ideeller und materieller Weise. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften sowie Firmen werden.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei persönlichen Mitgliedern mit deren Tod. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 4

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt unabhängig von dieser Bestimmung solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

Zu den Vorstandssitzungen können der Schulleiter, der Lehrerratsvorsitzende, der Schülersprecher sowie der Schulpflegschaftsvorsitzende mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

## § 6

Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten sechs Monaten eines Schuljahres am Sitz des Vereins zusammen.

Ihr obliegt besonders

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes (Wiederwahl ist zulässig).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die bei der beschlussunfähigen Versammlung anwesenden Mitglieder können wirksam mündlich eingeladen werden. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

## § 7

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

## § 8

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

(geänderte Fassung vom 12.12.2001)